OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552957/13/StB

Datum:
Linz, 19. August 2024

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 08.03.2024, GZ: AUWR-2019-272387/77-Gut/Vi, wegen einer Überprüfung und einer nachträglichen Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (mP: Stadtgemeinde C__), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 08.03.2024, GZ: AUWR-2019-272387/77-Gut/Vi, wurde gegenüber der Stadtgemeinde C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) festgestellt, dass die ausgeführten Anlagen (Detailprojekt „Oberflächenwasserkanal Rufling - Burgwallstraße“) mit der erteilten Bewilligung und mit der unter Spruchabschnitt II. dieses Bescheides erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen (Spruchpunkt I.) und die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung abgeändert errichteten Anlagen erteilt wurde (Spruchpunkt II.). Des Weiteren wurden die Einwendungen des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) in seiner Eingabe vom 06.05.2022 mangels Parteistellung zurückgewiesen bzw. wurde der Bf betreffend die darin enthaltenen Schadenersatzansprüche auf den D-Weg verwiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass aufgrund der durchgeführten Verhandlung samt den Feststellungen des Amtssachverständigen festzustellen war, dass die ausgeführten Anlagen im Wesentlichen mit der wasserrechtlichen Bewilligung und mit den unter Spruchpunkt II. bewilligten geändert ausgeführten Anlagenteilen übereinstimmen.

Darüber hinaus wurde auf die Einwendungen des Bf in der Begründung umfassend Bezug genommen. Zusammengefasst komme dem Bf weder bei der Überprüfung noch bei der Bewilligung eine Parteistellung zu und die Äußerungen in der Eingabe vom 06.05.2022 betreffen weder das gegenständliche Überprüfungs- noch das (nachträgliche) Bewilligungsverfahren. Es sei demzufolge auch nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 11.04.2024. Darin führt diese im Wesentlichen aus, dass das Verfahren gravierende Auswirkungen auf sein Eigentum habe und er als geschädigter Grundeigentümer nicht zur Verhandlung der bB am 19.11.2019 geladen worden sei und ihm auch der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid vom 19.12.2019 nicht zugestellt worden sei. Die bB habe sich auch nicht mit seiner umfangreichen Eingabe vom 06.05.2022 auseinandergesetzt. Beantragt wurden ua. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Behebung des angefochtenen Bescheids und in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die bB zur Erlassung eines neuen Bescheids und eine Reihe von weiteren Anträgen zur wasserrechtlichen Bewilligung der bB vom 19.12.2019.

I.3. Mit Schreiben vom 02.05.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 24.07.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf samt Rechtsvertreter und Vertreter der mP anwesend waren. Darin wurde vom Rechtsvertreter des Bf zunächst klargestellt, dass lediglich der Bf als einziger Beschwerdeführer fungiert.

Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 25.07.2024 übermittelt, der Rechtsvertreter des Bf beantragte mit Eingabe vom 30.07.204 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.07.2024. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.2. Zum Sachverhalt lässt sich feststellen, dass der Bf Hälfteeigentümer des Gst. Nr. aaa, KG. E__, Gde. C__, mit der Adresse ist.

Mit Bescheid der bB vom 19.12.2019, GZ: AUWR-2019-272387/21-Gut/Vi, wurde der mP die wasserrechtliche Bewilligung bzgl. des Detailprojektes „Oberflächenwasserkanal F__“ erteilt. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 08.03.2024, GZ: AUWR-2019-272387/77-Gut/Vi, wurde die diesbezügliche wasserrechtliche Überprüfung durchgeführt bzw. abgeändert ausgeführte Anlagenteile nachträglich wasserrechtlich bewilligt.

Das oben angeführte Grundstück des Bf ist durch dieses Projekt durch keine Leitungs- und Anlagenteile oder Ähnliches betroffen, welche von der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. von der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung samt Überprüfung umfasst sind. Der Bf hat auch sonst nicht die Beeinträchtigung eines wasserrechtlich geschützten subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht bzw. keine Einwendung bzgl. der abweichenden Ausführung von

Anlagen nach der wasserrechtlichen Bewilligung – bezogen auf die ihm zukommenden wasserrechtlich zu gewährleistenden Rechte – erhoben.

Weiters wird der Bf auch nicht durch das Projekt zur Leistung, Duldung oder Unterlassung wasserrechtlich verpflichtet. Dies gilt auch für die nachträglich bewilligten, abweichend ausgeführten Anlagenteile.

Zudem wurde über die Einwendungen des Bf vom 06.05.2022 umfassend von der bB abgesprochen und idR diesbezüglich festgehalten, dass diese Einwendungen nicht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen wasserrechtlichen Überprüfungs- und nachträglichen Bewilligungsverfahren stehen bzw. Mängelbehebungen bei Anlagenteile vor der Überprüfung erfolgten. Dabei wird jedoch das Grundstück des Bf in keiner Weise berührt. Die Verkleinerung der Schutzzone wurde ebenfalls nicht mit dem angefochtenen Bescheid verfügt. Eine Beweissicherung wurde für das gesamte Bauvorhaben durchgeführt und der Bf wurde zu damit im Zusammenhang stehenden Schäden bzw. etwaigen Schadenersatzansprüchen auf den D-Weg verwiesen.

II.3. Dieser Sachverhalt bzw. die diesbezügliche Faktenlage wurden auch vom Bf nicht bestritten bzw. auch von diesem in der mündlichen Verhandlung im Rahmen der umfassenden Rechtserörterung durch den erkennenden Richter nicht grundlegend in Zweifel gezogen und ist somit der verfahrensgegenständlichen Entscheidung beweiswürdigend zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Bewilligung

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte
§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Schadenshaftung

§ 26. (1) Die Verpflichtung des Wasserberechtigten zum Ersatze des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des 30. Hauptstückes des II. Teiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. […]

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen; […]

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung diese Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete

Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.
[…]“

III.2. Es ist dem Bf zunächst vom erkennenden Gericht zuzugestehen, dass die vielfältigen, von ihm in seiner Stellungnahme vom 06.05.2022 angesprochenen, Themenbereiche (ua. Verkleinerung der Quellschutzzone, Flächenwidmung, Bebauung) mit dem nunmehrigen Verfahrensgegenstand zwar inhaltlich und örtlich in Zusammenhang stehen. Sache bzw. Beschwerdegegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist jedoch lediglich der angefochtene Bescheid der bB vom 08.03.2024 und die damit verbundene Frage, ob der Bf dadurch in seinen vom WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt bzw. beeinträchtigt sein kann.

III.3. Das Grundstück des Bf ist jedoch durch die im angefochtenen Bescheid erfolgte wasserrechtliche Überprüfung bzw. nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung durch keine Leitungs- bzw. Anlagenteile betroffen. Es ist auch für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, dass ein sonstiges wasserrechtliches relevantes Recht des Bf im Sinne der §§ 12 bzw. 102 WRG 1959 berührt wird.

III.4. Parteien können grundsätzlich im Überprüfungsverfahren geltend machen, dass die Anlage abweichend von der Bewilligung ausgeführt wurde, sofern dadurch ihre wasserrechtlich geschützten Rechte berührt werden (ua. VwGH vom 23.11.2000, 2000/07/0216). Es wurden jedoch vom Bf im Beschwerdeverfahren keine Aussagen getätigt, dass die Anlage abweichend von der Bewilligung ausgeführt wurde, sofern dadurch seine wasserrechtlichen geschützten Rechte betroffen sein könnten. Der Verschluss des Auslaufs erfolgte ebenfalls nicht auf Grundstück des Bf und hat auch sonst keine Auswirkungen (siehe die entsprechende Mängelbehebung vor der bescheidmäßigen Überprüfung).

Der Bf wird durch das Projekt auch nicht zur Leistung, Duldung oder Unterlassung wasserrechtlich verpflichtet. Dies gilt auch für die unter Spruchpunkt II. nachträglich bewilligten (abweichend ausgeführten) Anlagenteile und auch hinsichtlich der vor der Überprüfung aufgetragenen Mängelbehebung, weshalb die Zurückweisung der Einwendungen des Bf mangels Parteistellung zu Recht erfolgte.

III.5. Für Schadenersatzansprüche nach § 26 WRG 1959 ist ausschließlich das (ordentliche) Gericht zuständig, da es sich hierbei um eine wasserrechtsbehördlich bewilligte Wasser(benutzungs)anlage handelt (Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz3 § 26 WRG (Stand 1.1.2020, rdb.at)). Der Verweis der bB auf den D-Weg erfolgte somit ebenfalls nicht in rechtswidriger Weise.

III.6. Die weiteren Anträge in der Beschwerde (insbesondere hinsichtlich des Bewilligungsbescheides vom 19.12.2019) betreffen nicht den angefochtenen

Bescheid der bB vom 08.03.2024, weshalb diese vom erkennenden Gericht auch nicht weiter zu behandeln waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Fragen nach der Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungs- bzw. Überprüfungsverfahren und nach der Schadenshaftung erfolgten im Sinne der Judikatur des VwGH.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha